

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Permanent-Make-up-Pigmente Etalon Mix Hybrid Line

Versionsnummer: GHS 2.2
Ersetzt Version vom: 2023-08-10 (GHS 1)
Überarbeitet am: 2023-12-08

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Permanent-Make-up-Pigmente Etalon Mix Hybrid Line

Registrierungsnummer (REACH): Nicht relevant (Gemisch)

Enthaltene Produktvarianten:

Brows Original line #1 Hazelnut, #2 Milk Chocolate, #3 Cognac, #4 Light Brown, #11 Espresso;
Lips line #1 Gentle Kiss, #2 Pink Caramel, #3 Berry Nectar, #4 Red Velvet, #6 Dusty Rose, #7 Sweet Cinnamon;
Corrector #1 Yellow, #2 Orange;
Camouflage line Skin 1, Skin 2, Skin 3, Skin 4, Skin 5, Skin 6.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Stich Trade Sp z o.o.
Grzybowska 87
00-844 Warszawa, Polen
Telefon: +48731263348
E-Mail: stich.trade@gmail.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: 112 / 998 / 999

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Signalwort: Nicht erforderlich

Piktogramme: Nicht erforderlich

Ergänzende Gefahrenmerkmale:

EUH211: Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-

Beurteilung:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Gemisch aus nicht eingestuften Pigmenten. Die Zusammensetzung der verwendeten Pigmente variiert je nach Farbe des Produkts.

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Hinweise
Titandioxid	CAS-Nr. 13463-67-7 EG-Nr. 236-675-5 Index-Nr. 022-006-00-2	1 - 29	Carc. 2 / H351 (Inhalation)	10(a), GHS-HC, V, W
Glycerin	CAS-Nr. 56-81-5 EG-Nr. 200-289-5	15 - 20	Nicht eingestuft	OEL
Carbon Black (Ruß)	CAS-Nr. 1333-86-4 EG-Nr. 215-609-9	≤ 7	Nicht eingestuft	OEL

Hinweise zu Tabellenkomponenten:

10(a): Einstufung als karzinogen bei Inhalation gilt nur für Gemische in Pulverform, die 1 % oder mehr Titandioxid in Form von oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 µm enthalten.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste nach 1272/2008/EG, Anhang VI).

OEL: Stoff mit einem nationalen Arbeitsplatzgrenzwert.

V: Wenn der Stoff als Fasern oder Partikel in den Verkehr gebracht wird, müssen die gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet werden.

W: Es wurde beobachtet, dass die karzinogene Wirkung dieses Stoffes beim Einatmen von alveolengängigem Staub in Mengen auftritt, die zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Partikelbeseitigungsmechanismen in der Lunge führen.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei sachgemäßer Handhabung kann das Produkt als ungefährlich für Mensch und Umwelt angesehen werden. Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in stabile Seitenlage bringen. Niemals etwas durch den Mund verabreichen.

Nach Einatmen:

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztliche Hilfe suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mindestens 15 Minuten lang gründlich mit viel Wasser spülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Aktivkohle und Glaubersalz/Salinisches Abführmittel können verwendet werden, sobald verfügbar. Bei Symptomen Arzt kontaktieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beschreibung bekannter Symptome nach Exposition siehe Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel:**

Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Material brennt selbst nicht, enthält jedoch brennbare Bestandteile. Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall und/oder bei Explosion Gase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschmannschaften müssen angemessen geschult und mit umluftunabhängigen Atemschutzgeräten sowie vollständiger Schutzkleidung ausgerüstet sein. Löschwasser nicht in Kanäle oder Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Undichtigkeit stoppen, wenn dies ohne Gefahr möglich ist (versiegeln, Absperrventil schließen, beschädigten Behälter in Auffangbehälter umfüllen). Alle Zündquellen entfernen. Personen in Sicherheit bringen. Betroffenen Bereich lüften. Bei Bedarf Notfalldienste kontaktieren. Einsatzkräfte müssen geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Von Entwässerung, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten. Kontaminiertes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei kleinen Leckagen: Mit saugfähigem Material (z. B. Tuch, Vlies) aufwischen, mit Wasser nachspülen.

Bei großen Leckagen: Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufsaugen. Mechanisch aufnehmen. In geeigneten Behältern der Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Die geltenden Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz einhalten. Verschüttungen und Reste kontrollieren und sicher entsorgen. Behälter, die geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Nach Gebrauch die Hände waschen. In Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen. Niemals Lebensmittel oder Getränke in der Nähe von Chemikalien aufbewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen und trocken halten, mindestens 1 m von Heizkörpern entfernt und unter Ausschluss aggressiver Umgebungen lagern.

Empfohlene Lagertemperatur: 5 bis 28 °C.

Haltbarkeit: Maximal 12 Monate in der Originalverpackung des Herstellers. Nach dem Öffnen der Verpackung sollten die Produkte nicht länger als 3 Monate gelagert werden.

Verpackungskompatibilität: Transparente Hochdruck-Polyethylenflaschen; transparente Infusionsflaschen; Fläschchen und andere Behälter, die für medizinische, parfümierte und kosmetische Präparate mit dicht schließenden Kappen geeignet sind.

7.3 Spezifische Endverwendungen

Siehe Abschnitt 16 für eine allgemeine Übersicht.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte (Arbeitsplatzgrenzwerte, am Beispiel Irland/IE):

Stoffname	CAS-Nr.	Typ	TWA (8h)	STEL (15min)	Hinweis
Eisen(III)-oxid (Rauch)	1309-37-1	OELV	4 / 5 / 10 mg/m ³	10 mg/m ³	Fe, Rauch, einatembar
Carbon Black (Ruß)	1333-86-4	OELV	3 mg/m ³	-	Einatembare Fraktion

Stoffname	CAS-Nr.	Typ	TWA (8h)	STEL (15min)	Hinweis
Titandioxid	13463-67-7	OELV	4 / 10 mg/m ³	-	Einatembar / Alveolengängig

Relevante DNEL- und PNEC-Werte (Glycerin, CAS 56-81-5):

DNEL (Inhalation, Arbeiter):	56 mg/m ³ (chronische lokale Wirkungen)
PNEC Süßwasser:	0,885 mg/l
PNEC Süßwassersediment:	3,3 mg/kg
PNEC Meerwasser:	0,0885 mg/l
PNEC Meeressediment:	0,33 mg/kg
PNEC Boden:	0,141 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP):	1.000 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Örtliche und allgemeine Belüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen:

- Augenschutz: Schutzbrille tragen.
- Hautschutz: Kittel oder Labormantel tragen.
- Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
- Atemschutz: Unter normalen Einsatzbedingungen nicht erforderlich.
- Umweltschutzmaßnahmen: Geeigneten Behälter zur Vermeidung von Umweltkontamination verwenden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig (Homogene, pastöse Masse)
Farbe:	Diverse Farben
Geruch:	Geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit:	Nicht brennbar
Flammpunkt:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	Nicht bestimmt
Löslichkeit(en):	Nicht bestimmt
Dichte / Verteilungskoeffizient:	Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv. Reagiert mit Oxidations- und Reduktionsmitteln.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungskontexten sowie unter den zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen bei Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine spezifischen Bedingungen bekannt, die vermieden werden müssen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, brennbare Materialien.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende gefährliche Zersetzungsprodukte aufgrund von Verwendung, Lagerung, Verschütten oder Erhitzen sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das vollständige Gemisch vor. Das Einstufungsverfahren basiert auf den Bestandteilen des Gemischs (Additivitätsformel).

Akute Toxizität: Nicht als akut toxisch eingestuft.

- Glycerin (CAS 56-81-5): LD50 dermal (Kaninchen) > 18.700 mg/kg; LD50 oral (Ratte) 12.600 mg/kg.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

- Bei Verschlucken: Bauchschmerzen.
- Bei Augenkontakt: Reizung, Tränenfluss, Bindehautrötung.
- Bei Einatmen: Keine signifikante Gefahr bei normaler Handhabung erwartet.
- Bei Hautkontakt: Kann Reizungen, Rötungen oder allergische Hautreaktionen hervorrufen.

Karzinogenität: Nicht als karzinogen eingestuft. Die Einstufung für Titandioxid gilt nur für pulverförmige Gemische.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Nicht als gewässergefährdend eingestuft. Relevante Stoffe des Gemischs sind biologisch leicht abbaubar. Keine Daten zur Bioakkumulation oder Mobilität im Boden verfügbar. Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle sollten in zugelassenen Verbrennungsanlagen oder Abfalleinrichtungen gemäß den geltenden Vorschriften verwertet oder entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Vollständig geleerte Verpackungen können recycelt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Unterliegt nicht den Transportvorschriften (ADR, RID, IMDG, ICAO-IATA).

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

Keiner der Inhaltsstoffe ist in der Liste der verbotenen Pigmente gemäß der Verordnung (EU) 2020/2081 der Kommission (Tätowierfarben und Permanent-Make-up) enthalten. Keine der Komponenten ist als SVHC gelistet oder im Anhang XIV enthalten.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU.

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen (Inhalation).

Haftungsausschluss: Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt.